

Merkblatt:

Allgemeiner Schutz von wild lebenden Tieren – Aktuelle Rechtslage zum Rückschnitt bzw. Fällungen von Bäumen und Hecken

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 am 01.03.2010 hat sich die Rechtslage zum Rückschnitt bzw. Fällungen von Bäumen und Hecken geändert.

Es gilt folgende aktuelle Rechtslage:

Zitat des Gesetzes:

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Gehölzschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“ (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

Was bedeutet dies im Konkreten?

I. Schnittmaßnahmen und Fällungen von Bäumen:

Zeitraum ganzjährig möglich:

Bäume im Wald: entsprechend der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Bäume in Kurzumtriebsplantagen: entsprechend der gewerblichen Nutzung

Bäume in gärtnerisch genutzten Grundstücken, Hausgärten und Kleingartenanlagen: unter Beachtung der Eingriffsregelung bzw. der Baumschutzsatzung ggf. nach Antragstellung und Genehmigung sowie des Artenschutzes

Was sind gärtnerisch genutzte Grundstücke?

Gärtnerisch genutzte Flächen sind insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf eine gärtnerische Gestaltung ausgerichtet. Eine bloße gärtnerische Pflege (Mähen von Wiesenflächen etc.) stellt nach Auffassung des Thüringer Ministerium für, Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) keine gärtnerische Nutzung dar.

Es sind aber nachfolgende Bestimmungen zu beachten, da diese gesetzlichen Regelungen nebeneinander gelten:

- Wenn die Bäume der Baumschutzsatzung der Stadt Jena unterliegen, dann ist eine **Genehmigung** entsprechend der **Baumschutzsatzung** erforderlich.
- Wenn die Bäume außerhalb der Bebauung stehen (Außenbereich), dann ist durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine **Eingriffsgenehmigung** erforderlich ist.
- Es dürfen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sein. Wenn sich z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten z.B. besetzte Vogelnester, in den Bäumen oder Hecken befinden, dann sind Schnittmaßnahmen bzw. Fällungen nicht zulässig. Unter gesetzlichem Schutz stehen, u.a. alle einheimischen Vogelarten bis auf die Haustaube.

Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September sind Schnittmaßnahmen und Fällungen von Bäumen auf folgenden Flächen **nicht möglich**:

- **Grünflächen**
- **Parkanlagen**
- **Rasensportanlagen**
- **Verkehrsbegleitgrün**
- **Friedhöfe.**

Ausgenommen von diesem Verbot sind schonende Form- und Pflegeschnitte, die zur Gesunderhaltung der Bäume (Entfernung von Totholz, beschädigten Ästen), erforderlich sind.

Des Weiteren gilt dieses o.g. Verbot nicht bei:

1. behördlich angeordneten Maßnahmen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr)
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine Alternativen im Hinblick auf die Zeit und die Art der Ausführung bestehen
 - behördlich durchgeführte Maßnahmen,
 - behördlich zugelassene Maßnahmen (z.B. nach Zulassung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens – hier: keine Vorhaben im privaten Interesse),
 - **Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,**
3. zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft
4. zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss (d.h. sämtliche Bauvorhaben, unabhängig, ob diese genehmigt worden sind oder genehmigungsfrei sind).

II. Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen:

Zeitraum 1. März bis 30. September:

Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze dürfen sowohl im besiedelten auch als im unbesiedelten Bereichen **generell nicht** im o.g. Zeitraum abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden. Dies gilt auch in gärtnerisch genutzten Flächen, wie Hausgärten und Kleingartenanlagen.

Ausgenommen davon sind schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken **zur Beseitigung des Zuwachses** das ganze Jahr über im besiedelten und unbesiedelten Bereich, wenn folgende Bestimmung eingehalten wird:

- Es dürfen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sein. Wenn sich z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten z.B. besetzte Vogelnester, in den Bäumen oder Hecken, befinden, dann sind Schnittmaßnahmen bzw. Fällungen nicht zulässig. Unter gesetzlichem Schutz stehen, u.a. alle einheimischen Vogelarten bis auf die Haustaube.

Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar:

besiedelter Bereich (Innenbereich): Schnittmaßnahmen und auf den Stock setzen möglich.

unbesiedelter Bereich (Außenbereich): Die Eingriffsregelung ist zu beachten. (Bitte Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Jena nehmen.)

Zusammenfassend sind Schnitt- und Fällarbeiten an Bäumen, Hecken und Gebüsch vorrangig nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gesetzlich möglich.

Für weitergehende Informationen und Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde im Fachdienst Umweltschutz gern zur Verfügung.